

3224 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 27. März 1987 betreffend einen Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend die Anwendung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen

Gemäß dem derzeit in Kraft befindlichen Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen (BGBl.Nr. 278/1978) leisten die Vertragsparteien einander durch die Zollverwaltung Unterstützung zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung für die Verletzung (versuchte Verletzung) von durch die Zollverwaltung zu vollziehenden Rechtsvorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren, die sich auf Zölle und sonstige Abgaben oder auf Verbote, Beschränkungen und Kontrollen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs beziehen. Zollverwaltung im Sinn des Abkommens ist in Österreich das Bundesministerium für Finanzen und die ihm nachgeordneten Zollbehörden. Im Verlauf der Anwendung des Abkommens hat sich gezeigt, daß eine Reihe von Rechtsvorschriften, die in den USA von der Zollverwaltung zu vollziehen und daher Zollvorschriften im Sinn des Abkommens sind, in Österreich in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie fallen. Der gegenständliche Notenwechsel vom 2. April 1986 sieht nun vor, daß die vom Abkommen vorgesehene Unterstützung sich auch auf Angelegenheiten bezieht, für die das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie gemäß dem Außenhandelsgesetz 1984 ermächtigt ist.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Notenwechsels die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. März 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

- 2 -

3224 d.B.

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 27. März 1987 betreffend einen Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend die Anwendung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 03 30

Irene Crepaz
Berichterstatte

Köpf
Obmann